

▶ Inkassokosten

Anrechnung der Pauschale des § 288 Abs. 5 S. 1 BGB

| Der EuGH hat durch Beschluss vom 11.4.19 (C 131/18, Abruf-Nr. 210409) entschieden: Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.11 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass der dem Gläubiger nach deren Art. 6 Abs. 1 zustehende Pauschalbetrag von 40 EUR auf den in Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen angemessenen Ersatz anzurechnen ist. |

Der Kläger beehrte die Verurteilung des Schuldners u. a. zur Zahlung einer Pauschale von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB. Nachdem das AG der Klage mit Ausnahme der Pauschale stattgegeben hatte, legte der Kläger gegen das Urteil Berufung beim LG ein. Dieses wies die Berufung zurück und führte aus: Der Pauschalbetrag sei auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten anzurechnen. Auf die zugelassene Revision hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH stellt klar: Ein Gläubiger kann bei Verzug des Schuldners nicht vorgerichtlich entstandene Anwaltskosten und zusätzlich den Pauschalbetrag erstattet verlangen. Dieser ist vielmehr auf die entstandenen Anwaltskosten anzurechnen.

MERKE | Sind die Rechtsanwaltskosten geringer als 40 EUR, können die pauschalen Kosten in Höhe von 40 EUR weiterhin geltend gemacht werden.

▶ Zwangsvollstreckung

Keine Terminsgebühr bei Räumungsvollstreckung

| Bei der Räumungsvollstreckung kommt es immer wieder vor, dass der Gläubiger sich vor Ort anwaltlich vertreten lässt. Es stellt sich im Rahmen der anschließenden Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO dann die Frage, ob der Gläubigervertreter hierfür eine 0,3-Terminsgebühr beanspruchen kann. Nein, sagt das LG Karlsruhe (24.5.19, 5 T 81/18, Abruf-Nr. 212120). |

Die Entscheidung ist richtig. In der Zwangsvollstreckung entsteht nach Nr. 3310 VV RVG eine Terminsgebühr nur für die Teilnahme an ganz bestimmten Terminen, nämlich an einem

- gerichtlichen Termin: Hierunter fallen Termine vor dem Richter bzw. Rechtspfleger (nicht: Gerichtsvollzieher). Dies betrifft Verfahren nach §§ 887 bis 890, 764, 765a, 858 Abs. 5, 872 bis 877, 882 ZPO,
- Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß §§ 802c, 807 ZPO (Höchstwert: 2.000 EUR; § 25 Abs. 1 Nr. 4 ZPO),
- Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (eV): Hierunter fallen die Verfahren nach § 836 Abs. 3, § 883 ZPO, in denen der Gerichtsvollzieher bei der Herausgabevollstreckung dem Schuldner die eV abnehmen muss; ebenso fällt hierunter die Abnahme der eV nach bürgerlichem Recht (z. B. § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2, § 2028 Abs. 2, § 2057 S. 2 BGB) nach § 889 ZPO vor dem zuständigen Rechtspfleger (§ 20 Nr. 17 RpfLG).



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 210409

Grundsatz

Ausnahme



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 212120